

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14. März 1989

(Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

17. Juni 1998 (Stadtzeitung Nr. 13 vom 27. Juni 1998)

17. Mai 2000 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 31. Mai 2000)

30. Mai 2001 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 13. Juni 2001)

21. Dezember 2001 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 16. Januar 2002)

01. Dezember 2003 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 17. Dezember 2003)

09. November 2005 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 23. November 2005)

27. April 2007 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 09. Mai 2007)

01. Februar 2012 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 15. Februar 2012)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührensuldner	2
§ 3 Gebührenmaßstab	2
§ 4 Gebührensätze	3
§ 5 Entstehen und Ende der Gebührensuld	3
§ 6 Gebührensuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken	4
§ 7 Fälligkeit	4
§ 8 Meldepflicht	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), geändert durch Satzung vom 4. September 1990 (Amtsblatt Nr. 30 vom 14. September 1990).

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung erhebt die Stadt Fürth Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.
- (2) Der von der Stadt Fürth zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen beträgt 10 vom Hundert der Aufwendungen der Straßenreinigung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Städt. Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der städt. Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung/§ 421 Bürgerliches Gesetzbuch –BGB-). Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209) stehen, kann die Gebührenschuld für das Grundstück in einem Gebührenbescheid gegenüber einem Eigentümer, mehreren oder allen Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Gesamtschuldner festgesetzt werden. Der Bescheid kann dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 WEG).

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes, der Reinigungsaufwand und die Reinigungshäufigkeit im Anschlussgebiet. Die Straßen sind entsprechend ihrem Reinigungsaufwand und ihrer Reinigungshäufigkeit den Reinigungsklassen 1, 2, 3 oder 4 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung zugeordnet.

(2) Die Reinigungshäufigkeit beträgt für Straßen der

Reinigungsklasse 1	sechsmal je Woche
Reinigungsklasse 2	häufiger als sechsmal je Woche – <i>Fußgängerzone</i> -
Reinigungsklasse 3	zweimal wöchentlich
Reinigungsklasse 4	einmal wöchentlich

(3) Der Gebührenbemessung wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 2 m zugrunde gelegt.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich für Straßen in

	Gebühr/ Euro
Reinigungsklasse 1	28,80 Euro
Reinigungsklasse 2	33,60 Euro
Reinigungsklasse 3	9,60 Euro
Reinigungsklasse 4	4,80 Euro.

(2) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn

- eine gewerbliche oder bauliche Nutzung des Grundstückes planungsrechtlich nicht zulässig ist.

Das gleiche gilt für Grundstücke, die wegen naturschutzrechtlichen Bestimmungen unbebaubar sind.

(3) Wird die Befreiung erteilt, so ist der Anlieger verpflichtet, die öffentliche Straße selbst zu reinigen.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anfang des auf die Aufnahme in das Anschlussgebiet folgenden Kalendermonats. Entsprechendes gilt für den Wegfall der Gebührenpflicht und für die Veränderung der für die Gebührenbemessung maßgebenden Umstände. Bei Änderung in der Person des Benutzers endet die Gebührenpflicht mit Ende des laufenden Kalendermonats; zum gleichen Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht des neuen Benutzers.

(2) Wird die Straßenreinigung durch Umstände, die nicht durch die städt. Straßenreinigung zu vertreten sind (Schneefall, Straßenbauarbeiten, haltende Autos), vorü-

bergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so steht den Benutzern kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühr oder Entschädigung zu.

§ 6 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Hat der Vorderlieger die Reinigungspflicht allein zu erfüllen, dann hat er die sich aus seiner Straßenfrontlänge und der Reinigungshäufigkeit errechnende Gebühr allein zu tragen.
- (2) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet (§ 7 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 14. März 1989, nachstehend Verordnung genannt), so wird die sich nach der Straßenfrontlänge und der Reinigungshäufigkeit errechnende Gebühr nach der getroffenen Vereinbarung unter die beteiligten Anlieger aufgeteilt (§ 8 Abs. 1 der Verordnung).

Besteht keine Vereinbarung (§ 8 Abs. 2 der Verordnung), so wird die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes zu gleichen Teilen unter den beteiligten Anliegern aufgeteilt. Die hierbei auf jeden Anlieger entfallende Teillänge ist für die Berechnung seiner Gebühr maßgebend.

Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr die Benutzung der städtischen Straßenreinigung ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld wird zu gleichen Zeitpunkten und mit den gleichen Teilbeträgen wie die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz) zur Zahlung fällig und mit dieser erhoben.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber näher Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 30. August 1977 i.d.F. der Änderungssatzung vom 12. Januar 1984 (Amtsblatt Nr. 1 vom 13. Januar 1984) außer Kraft.